

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 294/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

der Frau Martha W. [REDACTED] geb. C. [REDACTED],
[REDACTED] West [REDACTED] Street, Park R. [REDACTED] H. [REDACTED], Room [REDACTED],
New York, N.Y.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land H e s s e n , vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in Wiesbaden, Landstr. 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 28. September 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des IV. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 15. Oktober 1965 wird zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

F U ß ß

Die Klägerin hat wegen Schadens im beruflichen Fortkommen Entschädigungsleistungen unter Einstufung in den mittleren Dienst erhalten. Sie begehrt die Einstufung in den gehobenen Dienst. Da das Berufungsgericht die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen hat, legt sie sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein. Diese Beschwerde ist zulässig, jedoch unbegründet. Zu Unrecht macht die Klägerin geltend, daß das Berufungsgericht bei der Frage der Einstufung entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht ihre Ausbildung berücksichtigt habe. Aus den Entscheidungsgründen des Urteils ergibt sich zweifelsfrei, daß das Berufungs-

113

- 3 -

gericht auch der Ausbildung der Klägerin bei der Frage der Einstufung das erforderliche Gewicht beigemessen hat. Das ergibt sich schon daraus, daß das Berufungsgericht in Tatbestand ausdrücklich hervorhebt, die Klägerin werfe dem Landgericht vor, ihre gute Berufsausbildung nicht genügend gewürdigt zu haben. In der Tat beschäftigte sich dann auch das Berufungsgericht in seinen Entscheidungsgründen ausführlich mit der Ausbildung der Klägerin. Es weist insbesondere darauf hin, daß die Klägerin entgegen ihrer Behauptung keine Heilgymnastiklehrerin bzw. Krankengymnastin gewesen sei, vielmehr ergebe sich aus den Angaben des Professors Dr. Thomsen, daß es sich bei der Klägerin um eine reine Gymnastiklehrerin bzw. um eine Lehrerin der sogenannten pflegerischen Gymnastik gehandelt habe. Entgegen den Ausführungen der Klägerin ist also die Frage der Ausbildung bei der Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe hinreichend berücksichtigt worden. Andere Rechtsfragen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar. Das Berufungsgericht ist in seiner Entscheidung auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Aus diesem Grunde ist die sofortige Beschwerde
mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 205 Abs. 1
BGO zurückzuweisen.

Ascher

Vilden